VERORDNUNG (EWG) Nr. 3042/76 DES RATES

vom 9. Dezember 1976

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für synthetische und künstliche Spinnfasern der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta (für das Jahr 1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das am 5. Dezember 1970 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (1) und das Protokoll zur Festsetzung einiger Bestimmungen zu diesem Abkommen infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (2) sehen die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 800 Tonnen für synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet, der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta, vor. Die diesem Protokoll anliegende Gemeinsame Erklärung sieht vor, daß dieses Zollkontingent auf die Mitgliedstaaten wie folgt aufgeteilt wird: 600 Tonnen für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und 200 Tonnen für die neuen Mitgliedstaaten. Die erste Phase des Abkommens läuft jedoch am 30. Juni 1977 aus, und gemäß Anhang I des Abkommens wäre die „pro rata temporis"-Klausel auf die Kontingentsmenge anwendbar. Die Gemeinschaft hat die Absicht, ihre Handelsbeziehungen zu Malta aufrechtzuerhalten. Die Bestimmungen für die zweite Phase dürften nicht ungünstiger sein als die Bestimmungen für die erste Phase. Um die Handelsströme der betreffenden Erzeugnisse nicht zu stören, erscheint es zweckmäßig, das Gemeinschaftszollkontingent für das ganze Jahr 1977 zu eröffnen. Nach Anhang I des Abkommens betragen die Kontingentzollsätze 30 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren. Zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des genannten Protokolls ist ein getrenntes Verwaltungsverfahren für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung einerseits und die neuen Mitgliedstaaten andererseits vorzusehen.

Vom 1. Januar 1974 an wird Malta eine Behandlung gewährt, die nicht ungünstiger ist als diejenige, die den durch die allgemeinen Zollpräferenzen begünstigten Ländern gewährt wird. Dementsprechend wären die Zollsätze vollständig auszusetzen und für 1977 die Kontingentsmenge auf 940 Tonnen zu erhöhen. Da jedoch die Gemeinschaft für 1976 bereits ein zollfreies Zollkontingent von 992 Tonnen eröffnet hat, ist die Kontingentsmenge in dieser Höhe beizubehalten und die Unterschiedsmenge auf die beiden Gruppen von Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren dieser Spinnfasern in allen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden; der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Malta und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die betreffenden Einfuhren aus Malta in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

(1) ABl. Nr. L 61 vom 14. 3. 1971, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 111 vom 28. 4. 1976, S. 3.

(in) %

	1973	1974	1975
Deutschland	—	—	—
Benelux	—	—	—
Frankreich	—	—	—
Italien	—	—	100 (= 1 t)
Dänemark	—	100 (= 16 t)	—
Irland	—	—	—
Vereinigtes Königreich	—	—	—

Bei der Aufteilung der beiden vorgenannten Zollkontingentsmengen sind diese Prozentzahlen, die Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten sowie die Notwendigkeit zu berücksichtigen, im vorliegenden Fall eine ausgewogene Aufteilung der im Rahmen dieses Abkommens eingegangenen Verpflichtung auf alle Mitgliedstaaten zu sichern. Somit kann die ursprüngliche Beteiligung an der jeweiligen Kontingentsmenge prozentual annähernd wie folgt veranschlagt werden:

Deutschland	13
Benelux	13
Frankreich	18
Italien	56
Dänemark	16
Irland	24
Vereinigtes Königreich	60.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, sind die Kontingentsmengen in jeweils zwei Raten zu teilen, wobei die ersten Raten zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt werden und die zweiten Raten als Reserven zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt sind, die ihren ursprünglichen Anteil ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die ersten Raten der Zollkontingente im vorliegenden Fall auf etwa 60 v. H. der Kontingentsmengen festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1977 wird in der Gemeinschaft ein Zollkontingent von 992 Tonnen für synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet, der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta, eröffnet.

(2) Im Rahmen dieses Zollkontingents werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

Diese Aussetzung ist in den neuen Mitgliedstaaten vollständig anzuwenden.

(3) Eine Menge von 771 Tonnen wird den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zugeteilt.

(4) Eine Menge von 221 Tonnen wird den neuen Mitgliedstaaten zugeteilt.

Artikel 2

(1) Von der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Menge wird eine erste Rate von 480 Tonnen auf die Mit-

gliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1977 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Benelux	63 Tonnen,
Deutschland	63 Tonnen,
Frankreich	86 Tonnen,
Italien	268 Tonnen.

Die zweite Rate in Höhe von 291 Tonnen bildet die entsprechende Reserve.

(2) Von der in Artikel 1 Absatz 4 genannten Menge wird eine erste Rate von 133 Tonnen auf die neuen Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1977 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Dänemark	21 Tonnen,
Irland	32 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	80 Tonnen.

Die zweite Tranche in Höhe von 88 Tonnen bildet die entsprechende Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche gemäß Artikel 2 festgelegte Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die jeweilige Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserven angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1977.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1977 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1977 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1977 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1977 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1977 über die Reservemengen, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die eine Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen ha-

ben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. J. J. MERTENS